

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.12.1966

Geschäftszahl

2037/65

Rechtssatz

Die in Ausübung des Weisungsrechtes bewirkte Einflußnahme eines Organes der Aufsichtsbehörde auf den Inhalt des erstinstanzlichen Bescheides vermag für dieses Organ keine Befangeheit iSd § 76 Abs 1 lit d BAO zu begründen.